



LE DEPARTEMENT DE L'ECONOMIE
ET DU TERRITOIRE

Weisung

betreffend die Rückerstattung von Finanzhilfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturen

Der Chef des Departementes für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

EINGESEHEN:

- das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) ;
- die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) ;
- die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) ;
- die Wegleitung der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite zur Rückforderung von Betriebshilfedarlehen und Investitionshilfen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten vom September 2004 (Wegleitung VSVAK) ;
- das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz ; GLER) vom 8. Februar 2009 (910.1) ;
- die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER) vom 20. Juni 2007 (910.100) ;
- die Weisung des Departementes für Volkswirtschaft und Raumentwicklung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen vom 27. Juni 2007.

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Weisung ist auf Landwirtschaftsstrukturen anwendbar, welche mit Kantons- und Bundesinvestitionshilfen oder alleinig mit Kantonshilfen unterstützt wurden (à fonds perdu Beiträge und Investitionskredite).

² Sie umschreibt die Kriterien des Bundes bei Zweckentfremdung und Zerstückelung von mit Investitionshilfen unterstützten Landwirtschaftsstrukturen.

³ Die Wegleitung der VSVAK dient als zusätzliches Recht.

Art. 2 Definitionen

¹ Die nicht mit dem Zweck zur Gewährung der Investitionshilfe konforme Nutzung eines subventionierten Objektes bildet eine Zweckentfremdung. Dieser Definition gleichgestellt sind:

- a) die fehlende Ausführung oder die Teilausführung des Projekts ;
- b) der vollständige oder teilweise Verlust der ursprünglichen Funktion des Objekts ;
- c) die Nichtnutzung von verbesserten Böden oder Strukturen zu landwirtschaftlichen Zwecken ;
- d) die vollständige oder teilweise Zerstörung der landwirtschaftlichen Struktur.

² Eine Zerstückelung besteht in der Teilung, Aufteilung oder Umverteilung von Böden, welche Bestandteil einer Güterzusammenlegung waren.

³ Als Zweckentfremdung bei Güterzusammenlegungen gelten:

- a) die Zerstückelung von Parzellen im Perimeter einer Güterzusammenlegung ;
- b) der Bau oder Umbau von bestehenden Gebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken ;
- c) die gewinnbringende Veräusserung von Böden im Perimeter der Güterzusammenlegung.

Art. 3 Zweckentfremdung von Ökonomiegebäuden

¹ Das zum Bau eines Ökonomiegebäudes berechnete Raumprogramm (RP) gilt für die Bestimmung der Viehaufnahmekapazität.

² Die aus den Erklärungen für die Direktzahlungen erfassten Daten dienen als Grundlage für die Feststellungsentscheide. Die Futterbasis muss zur Fütterung des aktuellen Viehbestandes genügend sein.

³ Zur Festlegung einer teilweisen oder vollständigen Rückerstattung von Investitionshilfen infolge Unterbelegung oder Nichtbelegung subventionierter Ställe, welche ausschliesslich mit kantonalen Beiträgen unterstützt wurden, gelten folgende Grundsätze:

- a) eine Verkleinerung von 30 % des Viehbestandes gemäss RP ist ohne Rückerstattung der Hilfen erlaubt ;
- b) eine teilweise Rückerstattung ist im Fall der Verkleinerung des Viehbestandes zwischen 30 und 50% gemäss RP geschuldet ;
- c) eine vollständige Rückerstattung ist geschuldet im Fall der Verkleinerung des nach RP ermittelten Tierbestandes von mehr als 50%.

^{3bis} Falls das zweckentfremdete Ökonomiegebäude mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt wurde, ist eine Reduktion von 20 % des Viehbestandes gemäss RP ohne Rückerstattung der Investitionshilfen erlaubt.

⁴ Die Berechnung des bestimmenden Tierbestandes gegenüber dem RP erfolgt über die mittlere Belegung des Stalles während der drei letzten Jahre.

⁵ Eine Veränderung der SAK (Standardarbeitskräfte) als Folge der Veränderung der landwirtschaftlichen, nicht im Zusammenhang mit der Futterbasis des Landwirtschaftsbetriebes stehende Tätigkeit wird nicht berücksichtigt.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts betreffend die Zweckentfremdung von Landwirtschaftsgebäuden, welche nach dem 1. Januar 2004 subventioniert wurden.

Art. 4 Zweckentfremdung von Alpegebäuden

¹ Als teilweise Zweckentfremdung gilt die Nichtnutzung von Einrichtungen und spezifischen Lokalen, wie Melkinstallationen, Sennerei oder Keller, als Folge einer signifikanten Verminderung oder Aufgabe der Milchproduktion.

² Eine signifikante Verminderung der Milchproduktion ist gegeben, wenn die Produktion weniger als 60% der anlässlich der Subventionierung des Werkes festgelegten Menge beträgt.

³ Die Aufgabe der Alpe und deren Einrichtungen stellt eine vollständige Zweckentfremdung dar.

⁴ Nicht als Zweckentfremdung gelten:

- a) die Umwandlung von für das Vieh bestimmten Alpschutzeinrichtungen mitsamt Zubehör für den Agrotourismus, wenn dazu eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Die agrotouristische Tätigkeit muss dabei vom Eigentümer oder Bewirtschafter der Alpe sichergestellt werden;
- b) die Verwendung von Alpunkünften durch Dritte ausserhalb der Sömmerungsperiode, insofern die Unterkünfte während des Sommers den Hirten dienen ;
- c) der Nichtgebrauch von Einrichtungen oder spezifischen Lokalen, wie Melkinstallationen, Sennereien oder Keller, wenn Abkommen oder überbetriebliche Vereinbarungen über eine minimale Dauer von 20 Jahren zur Arbeitsrationalisierung und Reduktion der Bewirtschaftungskosten vorliegen ;
- d) die Nichtnutzung von Alpställen als Folge einer Änderung oder Umstellung der Bewirtschaftung (mobiler Melkstand oder Jungvieh).

Art. 5 Ausnahmen für Ökonomiegebäude und Alpen

¹ Eine vorübergehende, teilweise oder vollständige Zweckentfremdung eines Stalles oder einer Alpe kann bei berechtigten Gründen für eine drei Jahre nicht übersteigende Dauer bewilligt werden. Berechtigte Gründe sind namentlich:

- a) der Tod oder eine Invalidität des Landwirts ;
- b) ein Gesundheitszustand des Landwirts, der vorübergehend die landwirtschaftliche Tätigkeit verunmöglicht ;
- c) eine Tierseuche, welche zu einer vorübergehend teilweisen oder vollständigen Reduktion des Viehbestandes führt .

² Diese Frist soll durch den Beihilfeempfänger oder die Anspruchsberechtigten genutzt werden:

- a) zur Übertragung des Betriebes durch Verkauf oder Pacht auf einen neuen Landwirt, der Lasten und Pflichten übernimmt, oder
- b) durch die Wiederaufnahme des Betriebes.

³ Die mutmassliche und mögliche Übernahme des Betriebes durch einen Nachkommen lässt eine Verlängerung der Frist um fünf Jahre zu.

⁴ Im Schadenfall eines Werkteils wird nur der Nichtwiederaufbau oder die Nichtinstandstellung der zerstörten Elemente für die Berechnung der Rückerstattung in Betracht gezogen.

⁵ Bezüglich der Alpen sind nur die Investitionshilfen für die nicht genutzten Elemente rückerstattungspflichtig, wie auch die mit der Zweckentfremdung verbundenen Einrichtungen und Installationen (Trinkwasser und Energie).

⁶ Eine teilweise Rückerstattung entbindet den Begünstigten nicht vom Verbot der Zweckentfremdung.

Art. 6 Ungenügender Unterhalt bei Ställen und Alpgebäuden

¹ Mangelnder oder ungenügender Unterhalt subventionierter Objekte, trotz schriftlicher Mahnung durch die Dienststelle für Landwirtschaft (nachstehend: DfL), hat die totale oder teilweise Rückerstattung der Investitionshilfen zur Folge.

² Als mangelnder Unterhalt gelten namentlich:

- a) vernachlässigte oder ohne Sorgfalt bewirtschaftete Werke, Installationen und Gebäude ;
- b) das Unterlassen der zum ordentlichen Substanz- und Funktionserhalt erforderlichen Arbeiten.

Art. 7 Zerstückelung

¹ Die Zerstückelung von Böden, welche Bestandteil einer Güterzusammenlegung bildeten, ist für eine unbegrenzte Dauer verboten.

² Wenn die DfL einer Zerstückelung aus berechtigten Gründen zustimmt, beschliesst sie gleichzeitig über die Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge, sofern die Zerstückelung innerhalb von 20 Jahren nach der Schlusszahlung der Subventionen erfolgt.

Art. 8 Erschlossene Landwirtschaftsgebiete und Güterzusammenlegungen

¹ Die Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Strukturen in erschlossenen Landwirtschafts- und Güterzusammenlegungsgebieten hat die vollständige oder teilweise Rückerstattung der gewährten Investitionshilfen zur Folge.

² Mangelnder oder unbefriedigender Unterhalt von Landwirtschaftsböden innerhalb verbesserter Landwirtschaftsgebiete, trotz schriftlicher Mahnung der DfL, hat die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Investitionshilfen zur Folge.

³ Als mangelnder Unterhalt bei Landwirtschaftsböden gilt namentlich:

- a) die Aufgabe der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsböden mehr als 3 Jahre nach ihrer Entbuschung ;
- b) die Einwaldung von Böden und das Vorhandensein dichter verholzter Vegetation.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Im Falle von Güterzusammenlegungen ermittelt sich die Rückerstattung aus den gewährten Beihilfen sowohl für die Bauwerke wie auch für die geometrischen Arbeiten.

Art. 9 Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen

Die Nichtbefolgung oder die nur teilweise Beachtung der im Globalentscheid zur Ausrichtung der Investitionshilfen auferlegten Bedingungen und Auflagen zieht die anteilmässige Rückerstattung der Beiträge nach sich.

Art. 10 Gewinnbringende Veräusserung

¹ Wenn der gesamte oder Teile eines Betriebes gewinnbringend veräussert werden, muss der Verkäufer:

- a) im Falle einer Betriebshilfe unverzüglich den Saldo des Darlehens zurückerstatten und gemäss Entscheid von Fall zu Fall rückwirkend einen Zins von maximal 5% auf den ausstehenden Betrag bezahlen ;
- b) im Falle einer Einzelstrukturverbesserung :
 - unverzüglich den Saldo des Investitionskredites zurückerstatten und gemäss Entscheid von Fall zu Fall rückwirkend einen Zins von 5% auf den ausstehenden Betrag bezahlen ;
 - unverzüglich die Beiträge rückerstatten, wenn die Schlusszahlung weniger als 20 Jahre zurückliegt.

² Der Gewinn wird entsprechend dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ermittelt.

Art. 11 Umfang der Rückerstattung

¹ Im Falle der vollständigen Zweckentfremdung ist die Rückerstattung der gesamten ausgerichteten Hilfe (Beiträge à fonds perdu und Investitionskredite) gefordert.

^{1bis} Im Falle der Zerstückelung unterliegt der Umfang der Rückerstattung folgenden Kriterien:

- a) zweckentfremdete Fläche ;
- b) die Zweckbestimmung der Restfläche der Parzelle, welche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

² Der Betrag wird pro rata temporis im Verhältnis der effektiven zur anfänglich vorgesehenen Nutzungsdauer (Art. 37 lit. 5 und 6 SVV) reduziert.

³ Die Rückerstattung wird nicht verlangt, wenn das Subventionsprojekt bei der ursprünglichen Prüfung die Elemente bereits berücksichtigt hat, sei es über einen reduzierten Beitragssatz oder nicht (kombinierte Verbesserungen, Vorwegnahme der neuen Situation, usw.)

⁴ Bei ausserordentlichen Härtefällen und bei solchen, wo der Rückerstattungsbetrag 100 Franken nicht übersteigt, ist die DfL ermächtigt, auf die Rückerstattung zu verzichten.

Art. 12 Berechnung und Fälligkeit der Rückerstattung

¹ Für die Berechnung sind die Bundesbestimmungen in Sachen Rückerstattung anwendbar:

- a) Beiträge à fonds perdu (Art. 37 bis 42 SVV) ;
- b) Investitionskredite (Art. 59 und 60 SVV).

² Das Fälligkeitsdatum ist der Tag, an dem die Zweckentfremdung oder die Zerstückelung festgestellt worden ist. Wenn sich ein früheres Zustandekommen der Zweckentfremdung oder der Zerstückelung als erwiesen herausstellt, gilt der 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 13 Rückerstattungsentscheid

¹ Die Entscheide zur Rückerstattung werden den Eigentümern der entsprechenden landwirtschaftlichen Strukturen durch die Dienststelle für Landwirtschaft zugestellt unter Angabe der Rechtsmittel, der Behörden und der Beschwerdefristen.

² Die Entscheide gelten als vollstreckbare Urteile im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG).

³ Sie unterstehen den Gebühren des kantonalen Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar).

Art. 14 Finanzhilfen (Beiträge und Investitionskredite)

Falls das betroffene Objekt mit Finanzhilfen unterstützt wurde, ist für die Rückerstattung ein globaler Entscheid zu verfassen, in dem die Beiträge und Investitionskredite integriert sind.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegende Weisung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Sie annulliert und ersetzt frühere kantonale Weisungen in der Sache.

Sitten, den 5. Dezember 2007

Änderungen in Kraft seit dem 1. Juni 2008

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung : **Jean-Michel Cina**